

Forschungsförderung von Alternativmethoden

Im Zusammenhang mit dem schweizerischen Tierversuchsrecht ist häufig die Rede von der Forschungsförderung von Alternativmethoden durch den Bund. Wie steht es damit aus juristischer Sicht, und zwar nach heute geltendem Recht, nach der Volksinitiative des Schweizer Tierschutz STS Weg vom Tierversuch und nach der derzeitigen Fassung des parlamentarischen Gegenvorschlages?

a) nach geltendem Recht

Das eidg. Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1981 sieht in seiner ursprünglichen Fassung in Art. 23 über Forschungsbeiträge folgendes vor:

"Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung über das tierische Verhalten und für den Tierschutz durch Beiträge unterstützen."

Diese Gesetzesbestimmung gründet zum einen auf dem Tierschutzartikel in der Bundesverfassung (Art. 25^{bis} BV), wonach die Gesetzgebung über den Tierschutz Bundessache ist und die Bundesgesetzgebung insbesondere Vorschriften über bestimmte Gebiete enthalten soll, welche im Gesetz dann auch enthalten sind. Zum anderen basiert die Bestimmung auf dem Forschungsartikel 27^{sexies} der Bundesverfassung. Danach fördert der Bund die wissenschaftliche Forschung. Seine Leistungen können insbesondere an die Bedingungen geknüpft werden, dass die Koordination sichergestellt ist. Ferner ist er befugt, Forschungsstätten zu errichten und bestehende ganz oder teilweise zu übernehmen.

Bei der vom Bund geförderten Forschung wurde bisher der Schwerpunkt eindeutig in den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung gesetzt. Eher zu kurz geraten Arbeiten im Schlachtwesen, und dies, obschon Ständerat Knüsel als damaliger Berichtstatter grosse Hoffnungen in diesen Artikel gesetzt hatte. Damit hätte seiner Auffassung nach die Forschung im Schlachtwesen vorangetrieben werden können, um Kriterien zu finden, damit die religiös motivierte Schächtung künftig nicht mehr den Intentionen

des Tierschutzes widerspräche. Doch auch Arbeiten im Bereich der Alternativen zu Tierversuchen blieben zu wenig unterstützt.

Zu erwähnen sind jedoch das Ende 1987 abgeschlossene Sonderprogramm NF 17 des Nationalfonds ("Alternativmethoden zu Tierversuchen"), über welches in diesem Periodikum bereits verschiedentlich berichtet worden ist, sowie die 1987 gegründete Stiftung "Finanz-Pool 3R". Diese bezweckt, die Forschung auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen durch Finanzierung von Forschungsprojekten zu fördern, wobei vordringliche Projekte im Vordergrund stehen, welche im Sinne der 3R gegenüber der heutigen Tierversuchspraxis unmittelbar praktisch anwendbare Verbesserungen versprechen. Neben Privaten beteiligt sich auch der Bund zu 50 % an der Finanzierung.

Der Gesetzesbestimmung im Tierschutzgesetz haftet ein grosser Mangel an: Mit der "Kann"-Vorschrift könnte man noch leben, räumt sie den Bundeshöörden doch einen gewissen Ermessensspielraum ein, der sinnvoll erscheint. Problematisch wird es jedoch dann, wenn brauchbare Methoden entwickelt worden sind. Diese gälte es nun bis zur Praxisreife zu bringen, d.h. zu validieren und zu evaluieren, doch reicht hierzu m.E. weder Forschungsartikel noch Art. 23 des Tierschutzgesetzes aus, da ausschliesslich von Forschung, aber nicht etwa von Entwicklung die Rede ist. Somit besteht die Gefahr, dass erfolgversprechende Methoden nicht aufgegriffen werden, weil die finanziellen Mittel, sie bis zur Praxisreife voranzutreiben, nicht aufgebracht werden können.

b) nach der Volksinitiative Weg vom Tierversuch

Über die Forschungsförderung enthält die vom Schweizer Tierschutz STS lancierte Volksinitiative in Abs. 3 Bst. b folgende Bestimmung:

"Diese Gesetzgebung hat zum Ziel, Tierversuche erheblich und laufend einzuschränken. Sie enthält Bestimmungen namentlich auch über:

a) ...

b) die Förderung versuchstierfreier Alternativmethoden."

Damit ist die Bundeskompetenz erheblich weiter gefasst als bisher. Neben die Finanzierung und Koordination der Erforschung von Alternativmethoden tritt nun deren Entwicklung bis hin zur Praxisreife. Eine einlässlich er-



probte Methode etwa im Bereich von isolierten Zellen hat wesentlich grössere Aussichten auf breite Anwendung, als eine noch in den Kinderschuhen steckende ohne konkrete Aussagekraft. Der Passus über die Förderung von Alternativmethoden würden bei Annahme der Initiative in diesem Bereich an die Stelle des Forschungsartikels treten. Damit wäre eine verlässliche Verfassungsgrundlage gegeben.

c) nach dem parlamentarischen Gegenvorschlag

Vor kurzem gelangte der indirekte Gegenvorschlag, wie er vom Nationalrat ausgearbeitet wurde, an den Ständerat (3. Oktober 1990), welcher sich im wesentlichen dem nationalrätlichen Vorschlag angeschlossen hat, auch in der Frage der Forschungsförderung. Wegen anderer Punkte ist es zu einem Differenzbereinungsverfahren gekommen. Trotz verschiedener Vorbehalte betreffend das Zustandekommen des Gegenvorschlages sei kurz auf die aktuellste provisorische Fassung eingegangen.

Im Gegenvorschlag wird der jetzige und oben zitierte Art. 23 unverändert belassen, jedoch mit zwei weiteren Absätzen ergänzt:

- 2. Er fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung und Anwendung von Methoden, die zum Ersatz von Tierversuchen führen, mindestens aber zu deren Verminderung und Verfeinerung.*
- 3. Er fördert und unterstützt die internationale Anerkennung toxikologischer Prüfungen, die Tierversuche ersetzen, mindestens aber mit weniger Versuchstieren und geringerer Belastung derselben auskommen."*

Damit kommen die eidgenössischen Räte den in der Initiative gesteckten Anliegen bezüglich der Forschungsförderung in hohem Ausmass entgegen. Nicht nur entfernt sich der Bund im Bereich der Tierversuche von der wenig zwingenden "Kann"-Formel, sondern er wird ausdrücklich verpflichtet, über die Erforschung solcher Methoden auch ihre Entwicklung und Anwendung zu fördern und zu unterstützen. Ob die bisherige verfassungsmässige Grundlage hierzu allerdings ausreicht, kann zumindest heute nicht abschliessend beurteilt werden.

Antoine F Goetschel
Vereinigung Tierschutz ist Rechtspflicht VTR